

# Satzung des Fördervereins KITA Fuchsturmweg Jena e.V.

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KITA Fuchsturmweg Jena“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Jena.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der KITA Fuchsturmweg in Jena.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - a. Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln,
  - b. Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten,
  - c. Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen,
  - d. Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen,
  - e. Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern.
3. Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände werden in das Eigentum der KITA Fuchsturmweg Jena überführt und von dieser verwaltet.
4. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der KITA, die Erzieherinnen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat sowie die Förderer des Vereins.
5. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für die KITA bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.
6. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Vorgaben der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

## §4 Mittel der Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Geld- und Sachspenden
  - Erlöse aus Veranstaltungen, Verkäufen und sonstigen Aktivitäten des Fördervereins,
  - sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es wird ein Jahresbeitrag von anfänglich 12,00 € festgelegt. In besonderen Fällen kann durch den Vorstand eine Beitragsbefreiung erfolgen.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.
4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Beteiligungsrechte der Mitgliederversammlung.

## §5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

#### 4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand, mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres,
- b) durch einen Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss aus dem Verein, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

### **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel unter Beachtung der Beteiligungsrechte der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich im Sinne §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Rechtsgeschäfte und Entscheidungen über Einzelausgaben, die einen Betrag von 300,- € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.7, 5 Anstrich)

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von 8 Wochen vom Tag des Ausscheidens an gerechnet, stattfinden muss.

6. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

### **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

3. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung Beschlüsse auf schriftlichem oder telegrafischem Wege herbeiführen, sofern alle Mitglieder einem solchen Verfahren schriftlich zustimmen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert.

6. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts,
- Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 300,- € übersteigen.

### **§9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Dieser darf nicht dem Vorstand des Fördervereins angehören. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

### **§10 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Studentenwerk Thüringen als gemeinnützigem Träger der KITA Fuchsturmweg Jena zu, welches es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.

Jena, den 8.5.2013

- Unterschriften der Gründungsmitglieder -